



Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

12484/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0264 (CNS)

PTOM 13
GROENLAND 2
ACP 80
CADREFIN 164
FIN 1025
POLGEN 129
RELEX 1112

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 599 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1764 über die Assoziation
der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union
einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union
einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 599 final.

Anl.: COM(2025) 599 final

12484/25

RELEX.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 599 final

2025/0264 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1764 über die Assoziiierung der überseeischen
Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen
zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich
Dänemark andererseits**

{SWD(2025) 625 final} - {SWD(2025) 626 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag wird im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 vorgelegt. In der Mitteilung „Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehjährige Finanzrahmen 2028-2034“¹ ist das politische Ziel festgelegt, die Prioritäten der Union zu verwirklichen und gleichzeitig im kommenden Jahrzehnt auf der Weltbühne entschieden und geschlossen zu handeln.

Eine dieser Prioritäten ist die Aufstockung der Unterstützung im Rahmen des Beschlusses des Rates über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)², für den die Kommission einen Änderungsvorschlag vorlegt (siehe unten).

Bei den dreizehn überseeischen Ländern und Gebieten der Europäischen Union (ÜLG)³ handelt es sich ausschließlich um Inseln⁴, die in der Arktis, im Atlantik, im Karibik, im Indischen Ozean und im Pazifik liegen⁵ und eine Gesamtbevölkerung von etwa einer Million Menschen aufweisen. Jedes dieser Länder und Gebiete hat seine eigene ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ). Zusammengenommen bilden diese die weltweit größte AWZ mit einer Fläche von mehr als 15 Mio. Quadratkilometern.

Die ÜLG sind mit der EU assoziiert und verfassungsmäßig mit Dänemark (Grönland), Frankreich (sechs ÜLG) und den Niederlanden (sechs ÜLG) verbunden, von denen sie in unterschiedlichem Maße als nicht-souveräne Länder oder Gebiete abhängig sind. Die meisten ÜLG verfügen über weitreichende Autonomie in Bereichen wie Wirtschaft, öffentliche Gesundheit, Inneres und Zollangelegenheiten. Die Bereiche Verteidigung und Außenpolitik hingegen verbleiben in der Regel in der Zuständigkeit des jeweiligen EU-Mitgliedstaats.

Die ÜLG sind Teil der betreffenden EU-Mitgliedstaaten, aber nicht Teil der EU (im Unterschied zu den Gebieten in äußerster Randlage der EU⁶). Auch wenn sie nicht Teil der EU sind, können sie nicht als Drittländer betrachtet werden⁷ (siehe auch nachstehende Erläuterungen).

Sie gehören nicht zum Binnenmarkt und zum Schengen-Raum und sind nicht an den Besitzstand der EU gebunden. In ihnen gelten eigene Rechtsvorschriften entsprechend der jeweiligen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen und dem betreffenden EU-

1 COM(2025) 570.

2 Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021.

3 Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Januar 2020 schieden 12 ÜLG des Vereinigten Königreichs aus der Assoziation mit der EU aus.

4 Ausgenommen das in der Antarktis gelegene Adélieiland, das zu den Französischen Süd- und Antarktisgebieten (FSAL/TAAF) gehört.

5 Atlantik: St. Pierre und Miquelon (FR); Indischer Ozean: Französische Süd- und Antarktisgebiete – FSAL/TAAF (FR); Arktis: Grönland (DK); Karibik: Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten (alle sechs NL) und St. Barthélemy (FR); Pazifik: Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna (FR).

6 Die mit Frankreich, Spanien und Portugal verbundenen Gebiete in äußerster Randlage der EU (neun Inseln) sind integraler Bestandteil der EU: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Réunion, Martinique, Mayotte und St. Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien).

7 Die Assoziation zwischen den ÜLG und der EU geht auf die Römischen Verträge (1957) zurück und ist in Teil IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV – Artikel 198 bis 204) verankert.

Mitgliedstaat. Die Bürgerinnen und Bürger der ÜLG sind jedoch EU-Bürgerinnen und -Bürger (da sie die Staatsangehörigkeit des betreffenden EU-Mitgliedstaats besitzen) mit uneingeschränkten Bürgerrechten in der gesamten EU⁸.

Der derzeitige Rechtsrahmen ist durch den Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands (Decision on the Overseas Association, including Greenland – DOAG) festgelegt⁹. Er bietet für alle ÜLG eine einheitliche Rechtsgrundlage mit einem eigenen Haushaltsskapitel.

Im DOAG wurden der ehemalige Grönland-Beschluss¹⁰ und der letzte Übersee-Assoziationsbeschluss¹¹ als Teil der Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen des MFR 2021-2027 zusammengeführt, um die Zahl der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln zu verringern und so deren Struktur und Leistung zu optimieren. Vorangetrieben wurde diese Zusammenführung auch durch das Ende des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), aus dem Finanzmittel für die anderen ÜLG außer Grönland (für den bilateralen Finanzrahmen) bereitgestellt wurden. Grönland spielt im DOAG eine besondere Rolle, vor allem aufgrund seiner historischen Verbindungen mit der EU¹² und der einzigartigen Partnerschaft mit der EU.

Der DOAG ist auf drei Säulen aufgebaut: Dialog, Handel und finanzielle Zusammenarbeit. Er enthält den institutionellen Rahmen der Partnerschaft, einseitige Handelspräferenzen und Regeln für eine wirksame Programmdurchführung, durch die die Ziele der Partnerschaft erreicht werden sollen.

Im Gegensatz zum „NDICI/Europa in der Welt“¹³, mit dem ein Finanzierungsinstrument eingerichtet wurde (2021-2027), handelt es sich beim DOAG um einen Beschluss des Rates über i) eine Assoziation der ÜLG mit der Union im Einklang mit den Bestimmungen des AEUV und ii) ein Finanzierungsprogramm für die Assoziation. Daher ist der DOAG einer der seltenen Basisrechtsakte im Rahmen des auswärtigen Handelns, für den keine an die Laufzeit des MFR gekoppelte Verfallsklausel gilt (ausgenommen für das Finanzierungsprogramm).

Das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und der DOAG wurden im Rahmen unterschiedlicher Gesetzgebungsverfahren verabschiedet: ordentliches Gesetzgebungsverfahren bzw. besonderes Gesetzgebungsverfahren¹⁴.

Aus diesen Gründen konnten NDICI und DOAG im Rahmen des MFR 2021-2027 nicht in einem Paket zusammengefasst und angenommen werden. Gleches gilt für den MFR 2028-2034: Der Legislativvorschlag für die Partnerschaft der EU mit den ÜLG bleibt aufgrund seiner besonderen Rechtsnatur getrennt von „Europa in der Welt“¹⁵.

⁸ Die Bürgerinnen und Bürger der ÜLG, mit Ausnahme derjenigen, die ihren ständigen Wohnsitz in Grönland haben, sind bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt.

⁹ Siehe Fußnote 2.

¹⁰ Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 (aus dem EU-Haushalt finanziert).

¹¹ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 (aus dem EEF finanziert, durch direkte Beiträge der EU-Mitgliedstaaten).

¹² Grönland trat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft 1973 durch die Mitgliedschaft Dänemarks bei, zog sich jedoch 1985 (nach einem Referendum) zurück, nachdem es ein erweitertes Selbstbestimmungsrecht durchgesetzt hatte.

¹³ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

¹⁴ Einstimmiger Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments (Artikel 203 AEUV).

¹⁵ Siehe Fußnote 13.

Die Evaluierungen und andere verfügbare Nachweise bestätigen, dass der Zweck, die Ziele, der institutionelle Rahmen der Assoziation mit seinen Bereichen der Zusammenarbeit sowie die Handelsbestimmungen der Partnerschaft, wie sie im DOAG festgelegt sind, nach wie vor weitgehend relevant und zweckmäßig sind und eine klare Antwort der Union auf die zugrunde liegenden politischen Ziele darstellen. Da jedoch für das Finanzierungsprogramm für die Assoziation eine Verfallsklausel gilt, muss dieses, zusammen mit der Finanzausstattung und den Durchführungsmodalitäten, erneut vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wird für den nächsten MFR eine Änderung des DOAG vorgeschlagen. Der Schwerpunkt der Änderung liegt auf dem Finanzierungsprogramm und anderen ausgewählten Bestimmungen des DOAG, um die strategische Dimension weiterzuentwickeln, eine größere Wirkung zu erzielen und gleichzeitig die Ziele der Partnerschaft zwischen der EU und den ÜLG zu verwirklichen.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Assoziation zwischen den ÜLG und der EU geht auf die Römischen Verträge (1957) zurück und ist in Teil IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV – Artikel 198 bis 204) verankert. Die derzeitigen Vorschriften und Verfahren der Assoziation zwischen den ÜLG und der EU sind im Übersee-Assoziationsbeschluss, einschließlich Grönlands (DOAG), festgelegt, für den kein an die Laufzeit des MFR gekoppeltes Ablaufdatum gilt (ausgenommen für das Finanzierungsprogramm 2021-2027).

Erwähnt wird die Partnerschaft mit den ÜLG auch in der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum¹⁶, in der EU-Arktis-Politik „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“¹⁷ und in der Agenda 2023 für die Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik¹⁸. Darüber hinaus wird im Samoa-Abkommen¹⁹ die geostrategische Bedeutung der ÜLG für die Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) berücksichtigt und ihnen in den im Rahmen der Regionalprotokolle eingerichteten gemeinsamen Institutionen der Beobachterstatus eingeräumt. Auch in der Mitteilung über die Gebiete in äußerster Randlage der EU²⁰ spielen die ÜLG eine Rolle.

Dieser größeren strategischen Bedeutung wird auch im geänderten DOAG weiterhin Rechnung getragen, in dem die ÜLG und ihr Bedarf an nachhaltiger Entwicklung Teil der Reaktion der EU auf globale Herausforderungen sind. Der Schwerpunkt des geänderten DOAG liegt auf der Förderung der grünen und blauen Wirtschaft, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenvorsorge, einer sicheren und verlässlichen digitalen Anbindung, Bildung, Ernährungssicherheit sowie Tourismus und Kreativwirtschaft. Dadurch wird für eine kontinuierliche enge Abstimmung mit wichtigen internationalen Rahmenregelungen gesorgt, darunter das Pariser Klimaübereinkommen²¹, die Agenda 2030

¹⁶ JOIN(2021) 24 vom 16. September 2021.

¹⁷ JOIN(2021) 27 vom 13. Oktober 2021.

¹⁸ JOIN(2023) 17 vom 7. Juni 2023.

¹⁹ Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj).

²⁰ COM(2022) 198 vom 3. Mai 2022.

²¹ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

für nachhaltige Entwicklung²², der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge (2015-2030)²³, der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal²⁴, die Aktionsagenda von Addis Abeba²⁵, das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen²⁶ und der Zukunftspakt²⁷.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Kohärenz und Komplementarität zwischen den Finanzierungsinstrumenten der Union im Bereich der Außenbeziehungen, insbesondere zwischen dem geänderten DOAG und „Europa in der Welt“, wird sichergestellt.

Der geänderte DOAG dient den Zielen der Global-Gateway-Strategie²⁸, der Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, um zur Erschließung von Investitionsmöglichkeiten in den ÜLG beizutragen und sie dabei zu unterstützen, sich wirksamer in die europäischen und globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten einzubringen, während gleichzeitig die Ziele für nachhaltige Entwicklung vorangebracht werden sollen.

Darüber hinaus wird in diesem Rahmen durch Unterstützung der externen Dimension der internen Politikbereiche der Union auch die Kohärenz und Komplementarität mit der Politik der Union in den Bereichen Handel und Investitionen, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Industrieangelegenheiten, Sicherheit und anderen Bereichen der Zusammenarbeit sichergestellt.

Der geänderte DOAG dient insbesondere der neuen Außenwirtschaftspolitik, sorgt für Synergien mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit²⁹ und verbessert so die Wettbewerbsfähigkeit und die wirtschaftliche Sicherheit in der Union und den ÜLG, insbesondere durch einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit und Diversifizierung der Wertschöpfungs- und Lieferketten unter Berücksichtigung hoher Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und durch die Schaffung von mehr wirtschaftlichen Chancen.

Durch den vorgelegten Rahmen wird das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung sowohl in der Union als auch in den ÜLG genutzt.

²² „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, angenommen auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen am 25. September 2015 (A/RES/70/1).

²³ „Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge“, am 18. März 2015 angenommen und am 3. Juni 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/283).

²⁴ „Globaler Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal“, angenommen auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) am 19. Dezember 2022.

²⁵ „Aktionsagenda von Addis Abeba“ der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsförderung, am 16. Juni 2015 angenommen und am 27. Juli 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt (A/RES/69/313).

²⁶ „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (SEV Nr. 210), am 1. August 2014 in Kraft getreten (<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treaty whole=210>).

²⁷ „Zukunftspakt“, am 22. September 2024 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen (A/RES/79/1).

²⁸ Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 vom 21. Dezember 2021).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/696, (EU) 2021/697, (EU) 2021/783, (EU) 2023/588, (EU) 2023/1525, (EU) 2023/2418, (EU) (EDIP) (ABI. L [...], [...], ELI: ...).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Rechtsgrundlage

Die Assoziation zwischen der EU und den ÜLG ist in Teil IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV – Artikel 198 bis 204) verankert. Die Einzelheiten und Verfahren für die Assoziation sind im DOAG festgelegt, der sich auf Artikel 203 AEUV stützt, wonach ein solcher Rechtsakt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen wird.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 34 über die Sonderregelung für Grönland gelten die Artikel 198 bis 204 AEUV auch für Grönland.

Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Mehrwert des DOAG liegt darin, dass er dem Ziel der Assoziation gemäß Artikel 198 AEUV dient: „Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union“, was einzelne EU-Mitgliedstaaten (selbst diejenigen mit besonderen Beziehungen zu den ÜLG) allein nicht erreichen könnten.

Angesichts des zunehmenden globalen Wettbewerbs kommt den ÜLG zusammen mit den Gebieten in äußerster Randlage als strategische Außenposten Europas, die Mitglieder der europäischen Familie in ihren jeweiligen Regionen sind, neue Bedeutung zu, da sie die weltweite Präsenz der EU stärken, indem sie dazu beitragen, die Interessen der EU zu vertreten und die Werte der EU in allen Weltregionen hochzuhalten.

Diese größere strategische Bedeutung spiegelt sich auch im geänderten DOAG wider, in dem die ÜLG und ihr Bedarf an nachhaltiger Entwicklung Teil der Reaktion der EU auf globale Herausforderungen sind.

Mit dem geänderten DOAG wird dies erreicht, indem im Rahmen der Global-Gateway-Strategie die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der ÜLG gestärkt, ihre wirtschaftliche und ökologische Anfälligkeit verringert und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen ihnen und anderen Partnern, einschließlich AKP-/Nicht-AKP-Staaten und -Gebieten und der Gebiete in äußerster Randlage der EU, gefördert wird. Ein solches Handeln auf Unionsebene wird als notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die ÜLG wirksam in die einschlägigen regionalen und globalen Initiativen der EU und die damit verbundenen Wertschöpfungs- und Lieferketten eingebunden werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Im Vergleich zu Einzelmaßnahmen auf nationaler Ebene kann die EU zusammen mit ihren Mitgliedstaaten eine größere Wirkung erzielen, indem sie öffentliche und private Investitionen zugunsten der ÜLG fördert und bündelt, gemeinsame Standpunkte koordiniert und in multilateralen und regionalen Foren zu Fragen, die für die ÜLG von Bedeutung sind, mit einer stärkeren Stimme spricht.

Verhältnismäßigkeit

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht der vorgeschlagene Änderungsbeschluss nicht über das hinaus, was für die Verwirklichung seiner Ziele notwendig ist.

Wahl des Instruments

Im Einklang mit Artikel 203 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das besondere Gesetzgebungsverfahren für die Annahme der Einzelheiten und des Verfahrens für die Assoziation der ÜLG mit der Union festgelegt ist, wird der Vorschlag in

Form eines Änderungsbeschlusses des Rates vorgelegt, der seine einheitliche Anwendung und rechtsverbindliche vollständige und unmittelbare Anwendbarkeit sicherstellt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Im März 2024 wurde eine Bewertung³⁰ vorgelegt, die zwei verschiedene, aber miteinander in Zusammenhang stehende Evaluierungen umfasste: i) die abschließende Evaluierung der Europäischen Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln (EFI) zur Unterstützung der auswärtigen Zusammenarbeit der EU im Rahmen des MFR 2014-2020 zusammen mit dem haushaltsexternen EEF und ii) die Halbzeitevaluierung der EFI, die die Grundlage für die auswärtige Zusammenarbeit der EU im Rahmen des MFR 2021-2027 bilden.

In der Halbzeitevaluierung wurde festgestellt, inwieweit die vier in jüngster Zeit optimierten EFI³¹, darunter auch der DOAG, im Einklang mit den Prioritäten des MFR 2021-2027 und im Hinblick auf die Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der auswärtigen Hilfe der EU ihren Zweck erfüllen.

Was die Fähigkeit betrifft, auf die politischen Prioritäten der EU und der ÜLG zu reagieren, wird in der Bewertung festgestellt, dass der DOAG weitgehend auf die übergeordneten politischen Ziele der EU ausgerichtet ist und vor allem den Fokus auf gemeinsame Interessen verstärkt. Dies stellt eine bedeutende Weiterentwicklung gegenüber dem 11. EEF dar, bei dem gemeinsame Prioritäten in der Partnerschaft mit den ÜLG nicht explizit genannt waren.

Was die Effizienz und Flexibilität bei der Programmplanung und -durchführung betrifft, so zeigt die Bewertung erhebliche Verbesserungen bei der operativen Klarheit, Wirksamkeit und Gesamtkohärenz. Der DOAG verfolgt einen geografisch besser strukturierten Ansatz als sein Vorgänger und wird von Programmplanungsleitlinien flankiert, in denen besonders auf inklusive Prozesse abgestellt wird, die auf echten Partnerschaften mit den ÜLG beruhen. Allerdings zeigt die Bewertung auch, dass es noch Verbesserungsbedarf gibt, insbesondere dabei, den besonderen Status der ÜLG mit dem geografischen Geltungsbereich der EFI und den internen Verwaltungsstrukturen der EU in Einklang zu bringen.

Unter dem Gesichtspunkt der internen und externen Verbindungen der EU wird in dem Bericht hervorgehoben, dass der DOAG für mehr Kohärenz zwischen geografischen und thematischen Finanzierungsströmen gesorgt hat. Außerdem sorgt der Beschluss für eine bessere Integration verschiedener Instrumente des auswärtigen Handelns der EU, wie die Mehrjahresrichtprogramme der ÜLG zeigen, in denen beabsichtigte Synergien klar benannt sind. Darüber hinaus verweist der Bericht auf Verbesserungen infolge der strategischeren Einbeziehung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des DOAG und einer verstärkten Zusammenarbeit mit externen Akteuren, um Angleichung und Komplementarität zu fördern.

In den abschließenden Bemerkungen des Berichts wird Folgendes hervorgehoben:

³⁰ Europäische Kommission: Generaldirektion für Internationale Partnerschaften, McKellar, L., Massey, C., Smaïl, T., Bellot Le Hellidu, S. et al., Die Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union im Bereich der Außenbeziehungen (2014-2020 und 2021-2027), Band I, Zusammenfassender Bericht, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2841/05549>.

³¹ Das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt), das Instrument für Heranführungshilfe III (IPA III), der DOAG und das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit.

- i. die Partnerschaft im Rahmen des DOAG bleibt dank der langen und engen politischen und kulturellen Beziehungen zwischen den ÜLG und Europa weiterhin stark;
- ii. die Konsolidierung und Optimierung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln³² hat zu einem einfacheren Rechtsrahmen und strafferen Verfahren der Programmplanung und Mittelzuweisung geführt, die inzwischen im Rahmen des DOAG weitgehend vereinheitlicht sind.

Konsultation der Interessenträger

Der Konsultationsansatz für die Halbzeitevaluierung umfasste das Einholen von Beiträgen einer großen Bandbreite von Interessenträgern zum Thema Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln, darunter auch der DOAG, im Wege einer **öffentlichen Konsultation**. Der zusammenfassende Bericht über die Ergebnisse der im Rahmen der Halbzeitevaluierung durchgeführten Konsultation wurde auf der Website „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht und bietet einen Überblick über die eingegangenen Beiträge. Zudem wurde für die Halbzeitevaluierung eine **gezielte Konsultation** durchgeführt, um die Ansichten bestimmter Kategorien von Interessenträgern einzuhören. Im Rahmen gezielter Konsultationen wurden Sachverständige aus den EU-Mitgliedstaaten, Entwicklungsgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten, Netze und Plattformen der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden, Entwicklungsförderungsinstitutionen und die Vereinten Nationen in speziellen Sitzungen zurate gezogen. Die Zusammenfassung dieser gezielten Konsultationen ist dem Synthesebericht über die Konsultation der Interessenträger in Anhang V der Halbzeitevaluierung zu entnehmen.

Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen

Der Bericht über die Halbzeitevaluierung und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beruhten weitgehend auf der von externen Beratern durchgeführten unabhängigen Studie. In dieser Studie wurden alle fünf obligatorischen Evaluierungskriterien (d. h. Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert) bewertet. Die Evaluierungskriterien Wirkung und Nachhaltigkeit wurden ebenfalls berücksichtigt. Dabei wurden u. a. folgende Evaluierungsmethoden angewandt: i) eine Überprüfung der Dokumentation und der Analysedaten; ii) Befragungen von Begünstigten und anderen wichtigen Interessenträgern; iii) eine Reihe gezielter Erhebungen; iv) gezielte Konsultationen und eine öffentliche Konsultation. Dieses Fachwissen wurde zusammen mit den oben erläuterten Ergebnissen der öffentlichen Konsultationen auch als Faktengrundlage für die Ex-ante-Bewertung dieses Vorschlags herangezogen.

Ex-ante-Bewertung

Über die Halbzeitevaluierung im März 2024 hinaus wurde eine Reihe weiterer Quellen genutzt, um die Leistung zu bewerten und den Mehrwert des EU-Handels in Bezug auf die ÜLG zu analysieren, darunter die Jahresberichte der Kommission an den Rat über die Durchführung des finanziellen Beistands für die ÜLG³³ und die jährlichen Berichte über die Programmleistung³⁴. Darüber hinaus wurden einige ÜLG wie Grönland³⁵, Französisch-

³² Im DOAG sind als Teil der Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen des MFR 2021-2027 der frühere Grönland-Beschluss (siehe Fußnote 8) und der letzte Übersee-Assoziationsbeschluss (siehe Fußnote 9) zusammengeführt.

³³ COM(2022) 287 vom 15. Juni 2022, COM(2023) 474 final vom 2. August 2023, COM (2024) 437 final vom 4. Oktober 2024, COM(2025) 334 final vom 27. Juni 2025.

³⁴ Berichte über die Programmleistung (überseeische Länder und Gebiete einschließlich Grönlands) von 2022, 2023, und 2024: [Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands – Leistung – Europäische Kommission](#).

³⁵ [Grönland 2021/AGILE REPORT/ | Öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht \(PEFA\)](#).

Polynesien³⁶ sowie St. Pierre und Miquelon³⁷ anhand der PEFA-Methode (Öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht) evaluiert. Mit dieser Methode wird die Leistung der Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung anhand international anerkannter Standards gemessen. Regelmäßige Fortschritts- und Überwachungsberichte, abschließende Durchführungsberichte, Jahresberichte über die Zahlungsanträge für Budgethilfe sowie Vor-Ort-Besuche, Dienstreiseberichte und Vermerke zu den Dialogtreffen waren ebenfalls nützliche Informationsquellen für diese Evaluierung.

Die Ex-ante-Bewertung bestätigt im Großen und Ganzen die Schlussfolgerungen sowohl der Halbzeitevaluierung als auch der Konsultation der Interessenträger, enthält aber auch eine umfassendere Analyse der Leistung des DOAG, des EU-Mehrwerts sowie der gewonnenen Erkenntnisse und der Herausforderungen. Zudem enthält sie Lösungsvorschläge zur Bewältigung dieser Herausforderungen, skizziert die künftige Struktur des finanziellen Beistands und die Schwerpunkte, an denen sich die Umsetzung orientieren sollte.

Die Bewertung zeigt, dass der DOAG bei der Erreichung der gewünschten Ergebnisse stets gut abgeschnitten hat. Insbesondere konnte nachgewiesen werden, dass der DOAG

- auf einem guten Weg ist, seine Ziele wirksam zu erreichen, wobei die strategische Dimension der Partnerschaft erneut bekräftigt wurde;
- den ehemaligen Grönland-Beschluss³⁸ erfolgreich integriert hat und in Bezug auf die Partnerschaft mit Grönland Ergebnisse liefert;
- die Kohärenz mit der übergeordneten EU-Finanzierungsstruktur verbessert hat.

Die Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass der DOAG seinen Zweck erfüllt hat; dennoch bestehen in folgenden Bereichen Herausforderungen:

- Anpassung an globale Trends und Integration in die regionale Wirtschaft;
- Kohärenz mit der übergeordneten EU-Finanzierungsstruktur;
- wirksamer Dialog.

Auf der Grundlage der Analyse der Leistung und des Mehrwerts der EU-Maßnahmen und unter gebührender Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der ermittelten Herausforderungen werden in der Bewertung eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, um die strategische Dimension des DOAG weiter zu stärken und für mehr Wirkung zu sorgen und gleichzeitig die Ziele der Partnerschaft zwischen der EU und den ÜLG zu verwirklichen.

Die Änderungen betreffen den Text des DOAG selbst und seinen Anhang I. Die Anhänge II, III und IV wurden im Rahmen der Verhandlungen über den MFR 2021-2027 wesentlich aktualisiert und erfüllen nach wie vor ihren Zweck. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der strategischen Investitionsagenda im Rahmen der Global-Gateway-Strategie;
- Stärkung der Kohärenz innerhalb der übergeordneten EU-Finanzierungsstruktur, einschließlich einer verbesserten Förderfähigkeit und eines verbesserten Zugangs zu Unionsprogrammen und Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln;
- stärkere Fokussierung und Ausbau der Struktur für den Dialog.

³⁶ [Französisch-Polynesien 2022 / Öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht \(PEFA\)](#).

³⁷ [St. Pierre und Miquelon 2022 /AGILE REPORT/ | Öffentliche Ausgaben und finanzielle Rechenschaftspflicht \(PEFA\)](#).

³⁸ Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014.

Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

Im DOAG wurden der ehemalige Grönland-Beschluss³⁹ und der letzte Übersee-Assoziationsbeschluss⁴⁰ als Teil der Vereinfachungsmaßnahmen im Rahmen des MFR 2021-2027 zusammengeführt, um die Zahl der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln zu verringern und so deren Struktur und Leistung zu optimieren.

Soweit nichts anderes angegeben ist, bezieht sich der DOAG hinsichtlich der Umsetzung auf das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und sorgt für eine Optimierung der Verfahren durch einen gemeinsamen Rechtsrahmen und eine stärkere Angleichung zwischen den beiden Basisrechtsakten.

Im geänderten DOAG wird bezüglich der Umsetzung der finanziellen Zusammenarbeit die Bezugnahme auf das Instrument „Europa in der Welt“ gewährleistet, sofern im Änderungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist. Was die Angleichung der Vorschriften betrifft, so werden die horizontalen Bestimmungen der Leistungsverordnung⁴¹ dem geänderten DOAG und den anderen Programmen/Instrumenten im Rahmen des MFR einen kohärenten und harmonisierten Rahmen bieten und den Partnern und Durchführungsorganen das Verständnis erleichtern.

Grundrechte

Eines der im Vertrag verankerten allgemeinen Ziele des auswärtigen Handelns der EU (Artikel 3 Absatz 5, Artikel 8 und Artikel 21 EUV) besteht darin, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu unterstützen und zu fördern. Die ÜLG sind Teil der Hoheitsgebiete von drei EU-Mitgliedstaaten. In ihnen gelten eigene Rechtsvorschriften entsprechend der jeweiligen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen ihnen und dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehören. Der Rechtsrahmen der ÜLG zum Schutz der Grundrechte steht im Einklang mit den von der EU anerkannten Grundsätzen. Gemäß dem Änderungsbeschluss gelten diese Grundsätze weiterhin bei allen Maßnahmen, wobei ihre wesentliche Rolle bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkannt wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Europäische Kommission schlägt vor, für den Zeitraum 2028-2034 eine indikative Finanzausstattung in Höhe von 999 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für das Finanzierungsprogramm der Assoziation zur Verfügung zu stellen. Die geschätzten finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind im beigefügten Finanz- und Digitalbogen im Einzelnen dargelegt.

³⁹ Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014.

⁴⁰ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013.

⁴¹ [Leistungsverordnung].

5. WEITERE ANGABEN

Durchführungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Durchführungspläne sowie die Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten entsprechen den in der Leistungsverordnung⁴² festgelegten Vorschriften.

Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der strategischen Investitionsagenda im Rahmen der Global-Gateway-Strategie;
- Verbesserung der Kohärenz mit der übergeordneten EU-Finanzierungsstruktur;
- stärkere Fokussierung und verbesserte Struktur für den Dialog mit den ÜLG.

Förderung der strategischen Investitionsagenda im Rahmen der Global-Gateway-Strategie

Um die Partnerschaft zwischen der EU und den ÜLG besser mit den Verpflichtungen im Rahmen der Global-Gateway-Strategie in Einklang zu bringen, wird vorgeschlagen, die Mittelzuweisungen für die territoriale (bilaterale) und die regionale Zusammenarbeit für die ÜLG zusammenzuführen und einen gesonderten Finanzrahmen für Grönland auszuarbeiten, sodass sich die Finanzierung auf die beiden folgenden Bereiche aufteilt:

- i. die Zusammenarbeit mit den ÜLG außer Grönland und
- ii. die Zusammenarbeit mit Grönland,

wobei flexible Durchführungsmodalitäten vorzusehen sind.

Es wird vorgeschlagen, diese beiden Säulen durch eine Mittelzuweisung für Studien und technische Hilfe sowie durch ein Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten (d. h. nicht zugewiesene Mittel) zu ergänzen, um die Flexibilität und die Fähigkeit der Union zu erhöhen, auf unvorhergesehene Erfordernisse zu reagieren; dabei soll auf den Erfahrungen mit dem derzeitigen DOAG aufgebaut werden.

Ferner wird vorgeschlagen, gemeinsame Initiativen der ÜLG (derzeit „regionale Zusammenarbeit“) sowie zwischen ÜLG und AKP-/Nicht-AKP-Staaten und -Gebieten, den Gebieten in äußerster Randlage der EU und den einschlägigen regionalen Einrichtungen (derzeit „intraregionale Zusammenarbeit“) in einem einzigen Rahmen für „regionale Zusammenarbeit“ zusammenzuführen. Dies böte mehr Flexibilität beim Aufbau wirksamer Partnerschaften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des Voneinanderlernens. Spezifische Verweise auf die „intraregionale Zusammenarbeit“ wären damit überholt und würden gestrichen.

Der vorgeschlagene Ansatz brächte mehr Flexibilität bei der Strukturierung der finanziellen Zusammenarbeit und der Schaffung von Synergien mit bestehenden Werkzeugen und Instrumenten, auch im Rahmen der Global-Gateway-Strategie, und würde dabei für ein gezielteres und vernetzteres Vorgehen sorgen. Dadurch würden weitere Investitionsmöglichkeiten in den ÜLG erschlossen, und die ÜLG könnten sich wirksamer in die europäischen und globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten und die damit verbundenen

⁴²

[Leistungsverordnung].

regionalen Initiativen integrieren, wodurch die finanzielle (und politische) Hebelwirkung gestärkt würde und insgesamt eine größere Wirkung erzielt werden könnte.

Verbesserung der Kohärenz mit der übergeordneten EU-Finanzierungsstruktur

Es wird vorgeschlagen, die „externe“ Dimension des DOAG dadurch weiter zu stärken, dass die Förderfähigkeit der ÜLG und ihr Zugang zu einschlägigen Unionsprogrammen und Finanzierungsinstrumenten der Union für das auswärtige Handeln festgelegt werden, indem die entsprechenden Querverweise/Spiegelklauseln in allen einschlägigen Basisrechtsakten kohärent angewendet werden. Ziel ist es, die Komplementarität der EU-Maßnahmen zu erhöhen und die ÜLG stärker in die EU-Agenda für Wettbewerbsfähigkeit einzubinden.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, dass

- die ÜLG für die globale Säule des Instruments „Europa in der Welt“ in Betracht kommen und im Rahmen des DOAG das gestärkte Instrumentarium von „Europa in der Welt“ angewendet wird, einschließlich Budgethilfe, auch in Form von oder in Kombination mit politikbasierten Darlehen, Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten, Mischfinanzierungen und technischer Hilfe, wodurch in den ÜLG umfassende Investitionsförderpakete geschnürt werden könnten;
- für Projekte in den ÜLG Mittel aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und anderen einschlägigen Unionsprogrammen bereitgestellt werden könnten, wobei die Eignungskriterien dieser Programme zugrunde zu legen wären.

Die umfassende Architektur des Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ist darauf ausgelegt, die Projekte der ÜLG im Rahmen der Global-Gateway-Strategie zusätzlich und/oder ergänzend zum DOAG während des gesamten Investitionsprozesses – von der Forschung über die Hochskalierung und die industrielle Einführung bis hin zur Fertigung – zu begleiten. Der Fonds könnte auch dazu beitragen, private Investitionen zu mobilisieren und Risiken zu verringern.

Für den DOAG werden die horizontalen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) [XXX] [Leistungsverordnung] für die Überwachung, Berichterstattung, Evaluierung und Kommunikation gelten.

Ferner wird vorgeschlagen, erforderliche Ausnahmen vorzusehen, um für mehr finanzielle Flexibilität und vereinfachte Regeln zu sorgen, z. B. für das Ausschussverfahren für Aktionspläne und Maßnahmen mit relativ geringer Mittelausstattung und für den Programmplanungsprozess, d. h. für die Ersetzung von Mehrjahresrichtprogrammen durch Jahresaktionspläne oder mehrjährige Aktionspläne in Situationen, in denen für den gesamten MFR eine einzige Maßnahme geplant ist.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1764 über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates² wurden die Regeln und Verfahren für die Assozierung der Union mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), einschließlich Grönlands, mit Wirkung vom 1. Januar 2021 festgelegt. Außerdem wurde ein Finanzierungsprogramm für die Assoziation (im Folgenden „Programm“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet.
- (2) Im Zusammenhang mit der Annahme des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Beschlusses (EU) 2021/1764 für die Erreichung des Zwecks und der zugrunde liegenden politischen Ziele der Assozierung sollte der Beschluss (EU) 2021/1764 geändert werden.
- (3) Die strategische Ausrichtung, Kohärenz und Flexibilität des Programms und der Rahmen für den Politikdialog, wie sie in dem Beschluss festgelegt sind, sollten weiter gestärkt werden, um eine größere Wirkung zu erzielen und gleichzeitig die Ziele der Assozierung der Union mit den ÜLG zu erreichen.
- (4) Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld mehr Flexibilität beim Mehrjährigen Finanzrahmen und den entsprechenden Ausgabenprogrammen der Union vonnöten ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen der Assozierung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen

¹ ABI. C [...], vom [...], S. [...].

² Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABI. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/OJ>).

und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, den Schlussfolgerungen des Rates und den Entschließungen des Europäischen Parlaments dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.

- (5) Mit der Umsetzung des geänderten Beschlusses (EU) 2021/1764 sollte die Global-Gateway-Strategie³, die Strategie der Union für Investitionen in Drittländern, mit der die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemeinsam mit den Partnerländern und -gebieten vorangebracht werden soll, unterstützt werden. Die Komplementarität der Maßnahmen im Rahmen der Global-Gateway-Strategie und ihres Instrumentariums sollte gestärkt werden und so dazu beizutragen, Investitionsmöglichkeiten in den ÜLG zu erschließen und deren wirksamere Integration in die regionalen Kooperationsrahmen der Union zu fördern.
- (6) Der geänderte Beschluss (EU) 2021/1764 sollte die Wettbewerbsfähigkeit der Union und der ÜLG stärken, indem ein Beitrag zur Nachhaltigkeit, Resilienz, Sicherheit und Diversifizierung der Wertschöpfungs- und Lieferketten unter Berücksichtigung hoher Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln geleistet wird und mehr wirtschaftliche Chancen geschaffen werden. Die Kohärenz zwischen der Umsetzung der Unionspolitik für Handel, wirtschaftliche Sicherheit und Industrie und dem Beschluss (EU) 2021/1764 sollte gewährleistet werden. Insbesondere sollten Synergien zwischen dem mit dem Beschluss (EU) 2021/1764 eingerichteten Programm und dem mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichteten Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden, um das Potenzial von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung in der Union und den ÜLG auszuschöpfen.
- (7) Die ÜLG weisen einzigartige strategische Vorteile auf, die der Union als Ganzes zugutekommen; dazu gehören die Nähe zu Drittländern, außergewöhnliche Bedingungen für Weltraum- und Astrophysikforschung, ein reichhaltiges Potenzial für erneuerbare Energien, eine reiche biologische Vielfalt, ausgedehnte Meeresgebiete und das Vorkommen von Bodenschätzen. Der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sollte das Potenzial dieser Länder und Gebiete als geostrategische Außenposten nutzen, insbesondere zur Unterstützung der Ziele der Union in den Bereichen Sicherheit, Krisenvorsorge, regionale Wertschöpfungsketten und Wettbewerbsfähigkeit.
- (8) Die Struktur des Dialogs zwischen der Union und den ÜLG, insbesondere im Rahmen des jährlichen Forums und der vier jährlichen trilateralen Konsultationen, sollte überprüft werden, um die strategische Wirkung zu verstärken.
- (9) Um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, sollten die in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren, soweit angebracht, für die Durchführung des Beschlusses (EU) 2021/1764 gelten, und in den Durchführungsbestimmungen des

³ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Global Gateway (JOIN(2021) 30 vom Dezember 2021).

⁴ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/696, (EU) 2021/697, (EU) 2021/783, (EU) 2023/588, (EU) 2023/1525, (EU) 2023/2418, (EU) (EDIP) (ABl. L [...], [...], ELI: ...).

⁵ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“ (ABl. L [...], [...], ELI: ...).

genannten Beschlusses sollte auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... Bezug genommen werden.

- (10) Der Beschluss (EU) 2021/1764 soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) .../...⁶ [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ durch einheitliche und einfache Leitlinien bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.
- (11) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, finanziellem Beistand und indirekter Mittelverwaltung in Form von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Für die Zwecke des geänderten Beschlusses (EU) 2021/1764 werden die jeweiligen Preise durch Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet.
- (12) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen – gemäß dem geänderten Beschluss (EU) 2021/1764 im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Mechanismen für „Europa in der Welt“ oder des ECF-InvestEU-Instruments durch Vereinbarungen umgesetzt werden, die für diese Art von Unterstützung im Rahmen der Umsetzungsmechanismen für „Europa in der Welt“ oder des ECF-InvestEU-Instruments geschlossen werden.
- (13) Wird die Unterstützung der Union im Rahmen des Beschlusses (EU) 2021/1764 in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen – geleistet, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich im Rahmen der Umsetzungsmechanismen für „Europa in der Welt“ oder durch das ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen der Umsetzungsmechanismen für „Europa in der Welt“ oder des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.
- (14) Zur Änderung nicht wesentlicher Elemente dieses Beschlusses sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der Dotierungsquote zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der

⁶ [Leistungsverordnung]

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/OJ>).

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁸ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Programms im Wege einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden.
- (16) Der Beschluss (EU) 2021/1764 sollte daher entsprechend geändert werden, um die Fortführung der Partnerschaft zwischen der Union und den ÜLG im Rahmen des MFR 2028-2034 sicherzustellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Änderungen des Beschlusses (EU) 2021/1764

Der Beschluss (EU) 2021/1764 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit diesem Beschluss wird ein Finanzierungsprogramm für die Assoziation (im Folgenden ‚Programm‘) für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 eingerichtet. In dem Beschluss sind weiterhin die Ziele des Programms, die Finanzausstattung für den Zeitraum 2028 bis 2034, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen gemäß Anhang I festgelegt.“
2. Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Unterstützung Grönlands und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, wie der Anhebung des Bildungsniveaus, der wirtschaftlichen Diversifizierung und der Stärkung der Kapazität seiner Verwaltung, nationale Maßnahmen zu formulieren und durchzuführen.“
3. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) nachhaltige Diversifizierung der Wirtschaft der ÜLG, einschließlich ihrer weiteren Integration in die Weltwirtschaft und in die regionale Wirtschaft, und im speziellen Fall von Grönland auch die Verbesserung der Qualifikationen der Arbeitskräfte;“

⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Rohstoffen, sowie Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen;“

c) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit in der Arktis, in der Karibik, im Indischen Ozean, im Atlantik und im Pazifik.“

d) Buchstabe n wird gestrichen.

4. Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Ein Forum für den Dialog zwischen den ÜLG und der EU (im Folgenden „ÜLG-EU-Forum“), in dem die Behörden der ÜLG, die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission alle zwei Jahre zusammentreffen. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Vertreter der EIB und Vertreter der Gebiete in äußerster Randlage werden gegebenenfalls im Rahmen des ÜLG-EU-Forums hinzugezogen;

b) trilaterale Konsultationen zwischen der Kommission, den ÜLG und den mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten, die regelmäßig abgehalten werden. Diese Konsultationen finden mindestens dreimal jährlich auf Initiative der Kommission oder auf Antrag von ÜLG und der mit ihnen verbundenen Mitgliedstaaten statt. Die Mitgliedstaaten werden über die Ergebnisse der Konsultationen entsprechend in Kenntnis gesetzt;“

5. Artikel 75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 75

Mittelausstattung

(1) Die vorläufige Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt für den Zeitraum 2028-2034 999 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag lässt die Anwendung von Flexibilitätsklauseln der Verordnung (EU/Euratom) .../... des Rates* [MFR-Verordnung], der Verordnung (EU) .../...* des Europäischen Parlaments und des Rates** [Europa in der Welt] und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates*** unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die in den Absätzen 4 und 5 genannten zusätzlichen Mittel können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union im Außenbereich, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe einschließlich der Finanzierung von Personal- und damit zusammenhängenden Ausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms am Sitz, in den Delegationen der Union und den Büros der Kommission entstehen.

(4) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe

zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

(5) Die kumulativen Nettorückflüsse aus der ÜLG-Investitionsfazilität gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs IV des Beschlusses 2013/755/EU stellen, sobald sie verfügbar werden, externe zweckgebundene Einnahmen zur Aufstockung des nicht zugewiesenen Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses dar. Unbeschadet der Beschlüsse, die in Bezug auf die nachfolgenden mehrjährigen Finanzrahmen zu fassen sind, gelten die kumulativen Nettorückflüsse nach dem 31. Dezember 2034 bis zu ihrer Ausschöpfung als Beiträge zum folgenden ÜLG-Finanzierungsprogramm, das das vorliegende Programm ersetzt.

* Verordnung (EU/Euratom) .../... des Rates [MFR-Verordnung] (Abi. L [...], [...], ELI: ...).

** Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [Europa in der Welt] (Abi. L [...], [...], ELI: ...).

*** Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abi. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/OJ>).“

6. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‘Programmierbare Hilfe’ bedeutet nicht rückzahlbare Hilfe, die den ÜLG zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten dargelegten territorialen bzw. regionalen Strategien oder Prioritäten bereitgestellt wird;“

b) Buchstabe g wird gestrichen.

7. Artikel 80 wird gestrichen.

8. Die Artikel 81 und 82 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 81

Allgemeiner Grundsatz

(1) Sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, wird das Programm gemäß diesem Beschluss, der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und gegebenenfalls gemäß den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] durchgeführt:

- a) Titel II mit Ausnahme von Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 26 Absatz 1;
- b) Artikel 29.

Die Bestimmungen über die Förderfähigkeit gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Absätze 4 bis 12 der Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] gelten für alle im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahmen.

(2) Für die Durchführung des Programms gelten die in Artikel 22 der Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] festgelegten Vorschriften und Verfahren für Mittelübertragungen, Jahrestranchen, Rückzahlungen, Einnahmen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen dieses Programms oder seiner Vorgängerprogramme finanziert werden, sowie für Überschüsse aus den

Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand, die im Rahmen dieses Programms oder seiner Vorgängerprogramme bereitgestellt werden.

- (3) Für die im Rahmen dieses Programms in Form von Darlehen bereitgestellte Unionsunterstützung gilt der in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] genannte Höchstbetrag.

Ein Darlehen wird einem Mitgliedstaat zugunsten eines ÜLG oder, abweichend von Artikel 223 Absatz 1 der Haushaltsumsetzung, einem ÜLG nach Maßgabe der Regelungen gewährt, die zwischen dem ÜLG und dem Mitgliedstaat, mit dem dieses ÜLG verbunden ist, bestehen.

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Beschlüsse über die Bereitstellung des Darlehensbetrags für ein ÜLG und legt den Zeitraum für die Bereitstellung des Darlehens fest, der spätestens drei Jahre nach Ablauf des Mehrjährigen Finanzrahmens enden muss. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 5 genannten Prüfverfahren erlassen. Ist dieser Beschluss Teil eines Aktionsplans oder einer Maßnahme, so gilt Artikel 82.

- (4) Wird die im Rahmen des Beschlusses gewährte Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme – bereitgestellt, so wird diese Unterstützung ausschließlich aus dem Umsetzungsmechanismus „Europa in der Welt“ oder dem ECF-InvestEU-Instrument geleistet und gemäß den geltenden Bestimmungen des Umsetzungsmechanismus „Europa in der Welt“ oder des ECF-InvestEU-Instruments im Wege von Vereinbarungen durchgeführt, die für diese Art von Unterstützung im Rahmen des Umsetzungsmechanismus „Europa in der Welt“ oder dem ECF-InvestEU-Instrument geschlossen wurden.

Für die im Rahmen des Programms gewährte Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie ist in der Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] oder der Verordnung .../... [ECF] ein Höchstbetrag festgelegt.

Wenn im Rahmen des Programms auf den Umsetzungsmechanismus „Europa in der Welt“ oder das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.

- (5) Die Dotierung wird für Darlehen gebildet, die gemäß Absatz 3 für ÜLG bereitgestellt werden.

Die Dotierungsquote wird auf 9 % festgesetzt.

Die Kommission überprüft die Dotierungsquote gemäß Unterabsatz 1 jedes Jahr im Einklang mit der Bewertung gemäß Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe g der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und im Einklang mit dem Risikomanagementrahmen der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 88 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 2 genannte Dotierungsquote zu ändern.

Artikel 82

Annahme von Mehrjahresrichtprogrammen, Aktionsplänen und Maßnahmen

- (1) Die Kommission nimmt im Rahmen dieses Beschlusses Mehrjahresrichtprogramme gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [Europa in der Welt] an.
- (2) Für Länder, Gebiete und Regionen, in denen während des gesamten Programmplanungszeitraums eine einzige Maßnahme geplant ist, wird das Mehrjahresrichtprogramm durch einen Jahresaktionsplan oder einen mehrjährigen Aktionsplan ersetzt.
- (3) Die Programmplanungsdokumente, Aktionspläne und Maßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen, die gemäß dem in Artikel 90 Absatz 5 genannten Prüfverfahren erlassen werden.
- (4) Das Verfahren nach Absatz 3 ist des vorliegenden Artikels nicht erforderlich für:
 - a) Aktionspläne und Einzelmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 2 000 000 EUR nicht übersteigt;
 - b) Sonder- und Unterstützungsmaßnahmen, bei denen die Unionsfinanzierung 5 000 000 EUR nicht übersteigt.“

9. Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Finanzintermediäre der ÜLG oder der Union, die private und öffentliche Investitionen in den ÜLG fördern und finanzieren,“

10. Artikel 84 erhält folgende Fassung:

„Artikel 84

Regionale Finanzierungen

- (1) Die regionale Mittelbereitstellung kann Maßnahmen betreffen zugunsten und unter Mitwirkung folgender Konstellationen:
 - a) zweier oder mehrerer ÜLG ungeachtet ihrer geografischen Lage;
 - b) von ÜLG und der Union als Ganzes;
 - c) einer oder mehrerer regionaler Einrichtungen, an denen sich ÜLG beteiligen;
 - d) eines oder mehrerer ÜLG ungeachtet ihrer geografischen Lage sowie mindestens:
 - i) eines oder mehrerer Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV,
 - ii) eines oder mehrerer AKP-Staaten und/oder eines oder mehrerer Nicht-AKP-Staaten oder -Gebiete¹⁰,
 - iii) einer oder mehrerer regionaler Einrichtungen, an denen sich ÜLG oder AKP-Staaten oder Gebiete in äußerster Randlage beteiligen,
 - iv) einer oder mehrerer Einrichtungen, Behörden oder anderer Stellen mindestens eines ÜLG, die Mitglied eines EVTZ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 sind.

¹⁰

Der Begriff „Gebiete“ bezieht sich auf die 12 ÜLG des Vereinigten Königreichs, die in Anhang II des AEUV aufgeführt waren, als das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat gemäß Artikel 50 EUV am 29. März 2017 seine Absicht mitteilte, aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten.

- (2) Die Finanzierung der Teilnahme von AKP-Staaten, Gebieten in äußerster Randlage und anderen Ländern und Gebieten an regionalen Kooperationsprogrammen der ÜLG erfolgt zusätzlich zu den Mitteln, die im Rahmen dieses Programms für die ÜLG bereitgestellt werden.
- (3) Die Teilnahme von AKP-Staaten, Gebieten in äußerster Randlage und anderen Ländern oder Gebieten an den im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Maßnahmen kommt nur insofern in Betracht, als
- gleichwertige Bestimmungen im Rahmen der einschlägigen Programme der Union oder in den einschlägigen Finanzierungsprogrammen der Drittländer und -gebiete bestehen, die nicht unter die Programme der Union fallen;
 - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geachtet wird, wobei die Kapazitäten der Akteure, insbesondere ihre finanziellen Kapazitäten im Rahmen der Instrumente der Union für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern, berücksichtigt werden.“

11. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Sofern in den einschlägigen Basisrechtsakten nichts anderes bestimmt ist, können natürliche Personen aus einem ÜLG und gegebenenfalls die zuständigen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen eines ÜLG unter denselben Bedingungen wie Personen und Einrichtungen aus dem Mitgliedstaat, mit dem sie verbunden sind, vorbehaltlich der für diesen Mitgliedstaat möglicherweise geltenden Regelungen an Unionsprogrammen teilnehmen und im Rahmen dieser Programme finanziell unterstützt werden.

(2) Die ÜLG können vorbehaltlich der Bestimmungen, Ziele und Regelungen der betreffenden Programme auch Unterstützung im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Union für das auswärtige Handeln erhalten. Die ÜLG können im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96¹¹ unterstützt werden. Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in den ÜLG kommen für eine Finanzierung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 in Betracht.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit Unterstützung der einschlägigen Akteure erstatten die ÜLG der Kommission zur Halbzeit und am Ende des Zeitraums 2028-2034 über ihre Teilnahme an den Unionsprogrammen Bericht.“

12. Artikel 86 wird aufgehoben.

13. Artikel 88 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 81 Absatz 5 zu ändern.“

14. Artikel 89 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 88 wird der Kommission für die Geltungsdauer dieses Beschlusses übertragen.“

15. Artikel 91 wird aufgehoben.

¹¹

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1257/OJ>).“

16. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Beschluss lässt die Weiterführung oder Änderung der Maßnahmen, die im Rahmen der Beschlüsse 2013/755/EU und (EU) 2021/1764 vor ihrer Änderung durch den Beschluss (EU) .../... [Nummer des vorliegenden Beschlusses vom Amt für Veröffentlichungen zu ergänzen] eingeleitet wurden, unberührt; die genannten Beschlüsse gelten für diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Falls erforderlich können über das Jahr 2034 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 75 Absatz 4 vorgesehenen Ausgaben in den Unionshaushalt eingesetzt werden, um die Verwaltung von Maßnahmen zu ermöglichen, die bis zum 31. Dezember 2034 noch nicht abgeschlossen sind.“

17. Anhang I wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2 **Inkrafttreten und Anwendung**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2028.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	3
1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2. Politikbereich(e)	3
1.3. Ziel(e)	3
1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2. Einzelziel(e)	3
1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4. Leistungsindikatoren	3
1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft	4
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre	4
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	5
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2. VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	8
2.1. Überwachung und Berichterstattung	8
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e)	8
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen	8
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	8
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird.....	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands, DOAG)

1.2. Politikbereich(e)

Auswärtiges Handeln

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel des Änderungsbeschlusses ist die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) und der Aufbau enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union. Mit der Assoziation wird dieses allgemeine Ziel durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt. Außerdem ist dieser Änderungsbeschluss darauf ausgerichtet, die bestehenden Beziehungen zwischen der Union auf der einen und Grönland und Dänemark auf der anderen Seite in Anerkennung der besonderen geostrategischen Lage Grönlands in der Arktis und die bestehenden Beziehungen zwischen der Union und den anderen ÜLG in Anerkennung ihrer geostrategischen Lage in der Karibik, im Indischen Ozean, im Atlantik und im Pazifik zu erhalten.

1.3.2. Einzelziel(e)

Mit diesem Beschluss werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit mit den ÜLG, auch durch Berücksichtigung ihrer wichtigsten Herausforderungen und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- b) Unterstützung Grönlands und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung seiner wichtigsten Herausforderungen, insbesondere durch die Anhebung des Bildungsniveaus und die Stärkung der Kapazität seiner öffentlichen Verwaltung, nationale Maßnahmen zu formulieren und durchzuführen, und
- c) Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung strategischer Sektoren, z. B. in den Bereichen kritische Rohstoffe, erneuerbare Energien, sichere und vertrauenswürdige digitale Anbindung sowie nachhaltiger Tourismus, im Rahmen einer verstärkten Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Die Assoziation soll in erster Linie den Interessen der Einwohner der ÜLG dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen angestrebten nachhaltigen

wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen. Darüber hinaus soll der im Rahmen der Partnerschaft von der Union gewährte finanzielle Beistand der Entwicklung der ÜLG weiterhin eine europäische Perspektive verleihen und die engen und dauerhaften Verbindungen zwischen der Union und den ÜLG weiter stärken. Aufbauend auf den gemeinsamen Werten und der gemeinsamen Geschichte der Partner sollen dadurch außerdem die Stellung der ÜLG als vorgelagerte Außenposten der Union weiter gestärkt und gleichzeitig ihre Integration und Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Partnern verbessert werden.

1.3.4. *Leistungsindikatoren*

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Output- und Ergebnisindikatoren für die Überwachung der Fortschritte und Erfolge dieses Programms entsprechen den in der Verordnung (EU, Euratom) .../... (Leistungsverordnung) vorgesehenen gemeinsamen Indikatoren.

1.4. **Der Vorschlag/Die Initiative betrifft**

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. **Begründung des Vorschlags/der Initiative**

1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Langfristiges Ziel des Beschlusses ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und der Aufbau enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union. Dies wird mit der Assoziation kurzfristig durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, die Stärkung ihrer Resilienz, die Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Die ÜLG sind seit Inkrafttreten der Römischen Verträge im Jahr 1958 mit der Europäischen Union assoziiert (Vierter Teil AEUV). Die Assoziation der ÜLG mit der Union ergibt sich aus den zwischen diesen Ländern und Gebieten und drei

¹

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

Mitgliedstaaten, nämlich Dänemark, Frankreich und den Niederlanden, bestehenden verfassungsrechtlichen Beziehungen. Die ÜLG sind weder Teil des Gebiets oder des Binnenmarkts der Union noch sind sie an den EU-Besitzstand gebunden. Darüber hinaus stehen die meisten ÜLG aufgrund ihrer Größe, ihrer Lage, ihrer Abgelegenheit und ihrer schmalen Wirtschaftsbasis vor besonderen Herausforderungen.

Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Finanzierungsinstruments für das auswärtige Handeln durch die Kommission wurde der DOAG für zweckmäßig befunden. Leitgrundsatz sollte sein, das beizubehalten, was gut funktioniert.

Mit dem geänderten DOAG wird somit auch künftig die auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung ausgebaut, deren Schwerpunkt auf einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit mit den ÜLG liegt und die besonderen Nachdruck auf die für sie relevanten Prioritäten, wie die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, die Stärkung ihrer Resilienz und die Verringerung ihrer Vulnerabilität, sowie auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und ihren regionalen, europäischen und internationalen Partnern legt.

Die EU schafft einen Mehrwert durch eine stabile Finanzierung, flexible Instrumente und Know-how, insbesondere in Bereichen wie Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit, regionale Integration und Ernährungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund wird die EU ihre Beziehungen zu den ÜLG im Rahmen des geänderten DOAG und des MFR 2028-2034 durch die Finanzierung territorialer/bilateraler und regionaler Programme fortführen.

Darüber hinaus erhält die EU durch ihr weltweites Netz an Delegationen einen kontinuierlichen Einblick in die lokalen Bedürfnisse und die Dynamik vor Ort und kann erforderlichenfalls Ressourcen umverteilen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten rasch ergänzende Maßnahmen ermöglichen. Dies fördert den politischen Dialog und die Zusammenarbeit mit den Partnerländern, die zunehmend über eine gemeinsame Programmplanung mit den Mitgliedstaaten abgewickelt wird.

Die EU kann auch ergänzend zu den Aktivitäten der Mitgliedstaaten tätig werden, wenn es darum geht, potenziell gefährliche Situationen zu bewältigen, oder wenn Interventionen besonders kostspielig sind, wie z. B. bei durch den Klimawandel verstärkten Krisen, von denen die ÜLG häufig getroffen werden.

Schließlich wird der DOAG im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens angenommen, sodass er nicht als Teil des Instruments „Europa in der Welt“, das dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, angenommen werden kann.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Was die aktuellen Prioritäten der Kommission und den globalen geopolitischen Kontext betrifft, so müssen Zusammenarbeit und Partnerschaften an den erweiterten geopolitischen Ambitionen der EU ausgerichtet werden. Hierfür müssen insbesondere künstliche geografische Trennungen beseitigt werden, da diese die Bemühungen um globale und geopolitische Hebelwirkungen in den Regionen behindern.

Ziel des geänderten DOAG ist es daher, für mehr Flexibilität und mehr Kohärenz bei der globalen Gestaltung der von der EU geleisteten finanziellen Unterstützung für die einzelnen Regionen zu sorgen. Gleichzeitig soll die Förderfähigkeit der ÜLG im Rahmen relevanter EU-Programme und -Instrumente für das auswärtige Handeln

verbessert werden, um die Komplementarität der Maßnahmen im Rahmen der Global-Gateway-Strategie zu stärken und die ÜLG besser in die regionale Zusammenarbeit der EU zu integrieren.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Mit dem DOAG werden zuvor getrennte Instrumente für die ÜLG – der Übersee-Assoziationsbeschluss und der Grönland-Beschluss – zusammengeführt, um die Strukturen für das auswärtige Handeln der EU zu optimieren und die allgemeine Kohärenz zu verbessern. Mit ihm wird erstmals ein einziges einheitliches Instrument geschaffen, das aus dem EU-Haushalt finanziert wird und für alle ÜLG der EU gilt. Eine Besonderheit besteht darin, dass es für den DOAG kein Ablaufdatum gibt (mit Ausnahme seines Finanzierungsprogramms, das an die Laufzeit des MFR 2021-2027 gekoppelt ist), was für die für die ÜLG geltenden langfristigen Wirtschafts- und Handelsbestimmungen geboten ist.

Darüber hinaus wurde durch die Aufnahme eines Verweises auf das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ für die Umsetzung der Zusammenarbeit die Angleichung an andere europäische Finanzierungsinstrumente erheblich verbessert. Der DOAG wird als zweckmäßig erachtet, und die erste Phase seiner Umsetzung bewirkt positive Synergien zwischen geografischen und thematischen Finanzierungsströmen, was zeigt, dass sich die Integration und Komplementarität innerhalb des EU-Rahmens für die Entwicklungszusammenarbeit verbessert hat.

Es wird davon ausgegangen, dass der geänderte DOAG auch weiterhin in diese Richtung wirken wird.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Der geänderte DOAG zielt darauf ab, die Komplementarität mit den wichtigsten Rechtsakten nach 2027 zu gewährleisten, insbesondere mit

dem Instrument „Europa in der Welt“. Um Kohärenz und Wirksamkeit zu gewährleisten, werden im Rahmen des Änderungsbeschlusses, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Durchführungs-, Evaluierungs- und Überwachungsbestimmungen des Instruments „Europa in der Welt“ angewendet.

Andere Politikbereiche und Programme der EU: Die ÜLG werden weiterhin im Rahmen aller Politikbereiche und Programme der EU für eine Förderung in Betracht kommen, sofern in den einschlägigen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Nicht zutreffend

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Bei den Ausgaben für das auswärtige Handeln muss die Fähigkeit gegeben sein, alle vorgesehenen und relevanten Methoden der Mittelverwaltung anzuwenden, die während der Umsetzung beschlossen werden.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) .../... (Leistungsverordnung) veröffentlicht die Kommission spätestens vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung einen Durchführungsbericht, in dem die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele bewertet werden. Spätestens drei Jahre nach Ende des MFR-Zeitraums nimmt die Kommission eine rückblickende Evaluierung vor, um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den Unionsmehrwert des Programms zu bewerten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Haushaltsvollzugsarten

Was die Methode der Mittelverwaltung betrifft, so sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die Erfahrungen der Kommissionsdienststellen und Durchführungspartner im Rahmen der Vorläuferprogramme werden zu besseren Ergebnissen in der Zukunft beitragen.

Die im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzierten Maßnahmen werden in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission in den zentralen Dienststellen und/oder über die Delegationen der Union und in indirekter Mittelverwaltung durch eine der in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der neuen Haushaltsvollzugsordnung genannten Stellen durchgeführt, um die Ziele der Verordnung besser verwirklichen zu können.

Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung müssen diese Stellen gemäß Artikel 157 der neuen Haushaltsvollzugsordnung ein Schutzniveau für die finanziellen Interessen der EU gewährleisten, das demjenigen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gleichwertig ist. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter gebührender Berücksichtigung der Art der Maßnahme und der damit verbundenen finanziellen Risiken wird eine Ex-ante-Säulenbewertung der Systeme und Verfahren der betreffenden Stellen vorgenommen. Sofern die Umsetzung dies erfordert oder in den jährlichen Tätigkeitsberichten Vorbehalte geäußert werden, werden Aktionspläne mit spezifischen Maßnahmen zur Risikominderung aufgestellt und umgesetzt. Darüber hinaus können geeignete von der Kommission verhängte Aufsichtsmaßnahmen die Umsetzung begleiten. Die internen Kontroll-/Verwaltungsverfahren sind darauf ausgelegt, hinreichende Gewähr im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten, der Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung und der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften zu bieten.

Wirksamkeit und Effizienz

Um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten zu gewährleisten (und das hohe Risikoniveau im Umfeld der Außenhilfe zu senken), werden die durchführenden Dienststellen zusätzlich zu allen Elementen der kommissionsweiten strategischen Politikgestaltung und Planung, den internen Prüfungen und den anderen Anforderungen des internen Kontrollsysteins der Kommission weiterhin auf einen maßgeschneiderten Rahmen für die Verwaltung der Hilfe zurückgreifen, der bei allen Instrumenten zum Einsatz kommt und folgende Komponenten umfasst:

- dezentrale Verwaltung des überwiegenden Teils der Außenhilfe durch die Delegationen der Union vor Ort;
- klare und formell vorgegebene Struktur der finanziellen Verantwortlichkeit: Übertragung vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten (Generaldirektor) und Weiterübertragung vom nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten (Direktor) in den zentralen Dienststellen an den Delegationsleiter;
- regelmäßige Berichterstattung der Delegationen der Union an die zentralen Dienststellen, einschließlich einer jährlichen Zuverlässigkeitserklärung durch den Delegationsleiter;
- Bereitstellung eines umfassenden Fortbildungsangebots für Mitarbeiter in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen;
- umfassende Unterstützung und Beratung der Delegationen durch die zentralen Dienststellen (u. a. über das Internet);
- regelmäßige Kontrollbesuche in den Delegationen (alle drei bis sechs Jahre);
- eine Methodik für den Projekt- und Programmmanagementzyklus mit folgenden Elementen: hochwertige Hilfsmittel für den Entwurf der Maßnahmen und die Wahl der Durchführungsmethode, des Finanzierungsmechanismus und des Verwaltungssystems sowie für die Beurteilung und Auswahl der Durchführungspartner usw., Hilfsmittel für Programm- und Projektmanagement, Überwachung und Berichterstattung mit Blick auf die wirksame Durchführung, einschließlich regelmäßiger externer Vor-Ort-Besuche zwecks Überwachung der Projekte, und aussagekräftige Evaluierungs- und Audit-Komponenten. Vereinfachungen sollen durch die verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen, soweit dies angemessen und machbar ist, erreicht werden. Auch künftig wird ein risikoabhängiger Kontrollansatz je nach den zugrunde liegenden Risiken angewandt werden.

Finanzberichterstattung und Rechnungslegung

Die durchführenden Dienststellen werden bei der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung weiterhin höchste Standards zugrunde legen und dabei das Finanzsystem der Kommission (SUMMA) sowie spezifische Hilfsmittel für die auswärtige Hilfe wie OPSYS nutzen.

Was die Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Verfahrensvorschriften angeht, so sind die diesbezüglichen Kontrollmethoden in Abschnitt 2.3 beschrieben (Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten).

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

<p>Das operative Umfeld, in dem die im Rahmen dieses Instruments vorgesehene Zusammenarbeit durchgeführt wird, ist durch die Risiken der Nichterreichung der Ziele des Instruments, einer suboptimalen Finanzverwaltung und/oder der Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften (mangelnde Recht- und Ordnungsmäßigkeit) gekennzeichnet, die folgende Aspekte betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftliche und politische Instabilität und Naturkatastrophen sowie extreme Wetterereignisse können vor allem in fragilen Staaten zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen führen. – Begrenzte institutionelle oder administrative Kapazitäten in den Partnerländern können zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen führen. – Geografisch weit gestreute Interventionen (die sich auf mehrere Staaten, Gebiete und Regionen erstrecken) können logistische undressourcenbezogene Herausforderungen für die Überwachung mit sich bringen – insbesondere bei Follow-up-Maßnahmen vor Ort. – Die Vielfalt der potenziellen Partner oder Begünstigten mit ihren unterschiedlichen internen Kontrollsystmen und -kapazitäten kann zu einer Zersplitterung der Ressourcen führen, die der Kommission für die Unterstützung und Überwachung der Durchführung zur Verfügung stehen, und damit die Wirksamkeit und Effizienz ihres Einsatzes verringern. – Qualitativ und quantitativ unzureichende Daten zu Ergebnissen und Wirkung der Außenhilfe in den Partnerländern können die Fähigkeit der Kommission beeinträchtigen, über die Ergebnisse Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen. <p>Um dem Risiko finanzieller Fehler zu begegnen, wird die Kommission geeignete Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen durchführen. Soweit möglich und anwendbar, wird die Durchführung von Systemprüfungen als Instrument dienen, um die Ursachen von Fehlern in den Kontrollsystmen der Stellen zu ermitteln und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen auszulösen.</p> <p>Um Fehler, Verwaltungsmängel und Unregelmäßigkeiten wirksamer verhindern zu können, richtet die Kommission außerdem ein System für eine fortaufende gezielte Risikobewertung auf Vertragsebene und auf Ebene der Stellen ein. Schlüsselfaktoren, die eine hohe Fehlerquote und negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wahrscheinlicher machen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Kontroll- und Überwachungsdaten aus der Vergangenheit, wurden ermittelt und in einem Dashboard mit Risikoprofilen zusammengestellt. Dieses Dashboard wird ein wichtiges Instrument sein, um künftige Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und andere Abhilfemaßnahmen wirksamer auszurichten und so das Risiko von Fehlern, Verwaltungsmängeln und Unregelmäßigkeiten spürbar zu verringern.</p> <p>Angesichts des mit hohen Risiken behafteten Umfelds müssen die Systeme eine erhebliche Fehlerwahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften bei den Vorgängen antizipieren und bereits in einer möglichst frühen Phase, vor oder während des Zahlungsverfahrens, ein hohes Niveau an Kontrollen für Prävention, Fehlererkennung und Korrekturen umfassen. Dies bedeutet konkret, dass sich die Kontrollen in Bezug auf etwaige Abweichungen von den Vorschriften vor allem auf umfangreiche Ex-ante-</p>

Kontrollen stützen werden, die in mehrjährigen Abständen sowohl von externen Prüfern als auch von Kommissionsmitarbeitern vor Ort vorgenommen werden, bevor die Abschlusszahlungen an die Projekte geleistet werden (während noch einige der Ex-Post-Prüfungen durchgeführt werden), was deutlich über die nach der Haushaltssordnung erforderlichen finanziellen Schutzmaßnahmen hinausgeht. Dieser Rahmen umfasst:

- ex-ante-Transaktionsprüfungen durch Kommissionspersonal;
- Prüfungen und Überprüfungen (verbindlich vorgeschrieben und risikobasiert) u. a. durch den Europäischen Rechnungshof;
- nachträgliche Kontrollen (risikobasiert) und Einziehungen.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die internen Kontroll-/Verwaltungskosten, die für die gesamten (operativen und administrativen) Verpflichtungen im Rahmen des aus dem Gesamthaushaltsplan der EU finanzierten Ausgabenportfolios für den Zeitraum 2028-2034 eingeplant sind, beziehen sich ausschließlich auf die Kosten der Kommission, d. h. ohne die Kosten, die Mitgliedstaaten oder betrauten Stellen entstehen. Die betrauten Stellen können bis zu 7 % für die Mittelverwaltung einbehalten, die zum Teil für Kontrollzwecke eingesetzt werden können. In diesen Verwaltungskosten sind die Kosten für das gesamte Personal in den zentralen Dienststellen und den Delegationen sowie für Infrastruktur, Dienstreisen, Fortbildung, Überwachung, Evaluierung und Auditverträge (einschließlich der von den Begünstigten vergebenen Verträge) enthalten.

Trotz der Bemühungen, die Art und Ausrichtung der Verwaltungstätigkeiten und der Kontrollen in Bezug auf das Portfolio weiter zu verbessern, sind diese Aufwendungen insgesamt notwendig, damit die Ziele der Instrumente mit möglichst geringem Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften wirksam und effizient verwirklicht werden können (jährliche Fehlerquote unter 2 %). Diese Kosten sind deutlich niedriger als die Kosten, die möglicherweise entstehen, wenn die internen Kontrollen in diesem mit hohen Risiken behafteten Bereich reduziert oder ganz abgeschafft werden.

In Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften wird im Rahmen des Instruments angestrebt, das bisherige Verstoßrisiko (Risiko bei Zahlung/Fehlerquote) und den Restfehler (Risiko bei Abschluss, geschätzt auf Mehrjahresbasis, nachdem alle geplanten Kontrollen und Korrekturen bei abgeschlossenen Verträgen vorgenommen wurden) auch weiterhin auf unter 2 % jährlich zu begrenzen. Werden Mängel festgestellt, werden gezielte Abhilfemaßnahmen durchgeführt, um möglichst geringe Fehlerquoten zu gewährleisten.

2.3.

Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bei den Maßnahmen zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten sind keine grundlegenden Änderungen vorgesehen, und die Erfahrungen der Kommissionsdienststellen und Durchführungspartner im Rahmen der Vorläuferprogramme werden zu besseren Ergebnissen in der Zukunft beitragen. Der Compliance-Rahmen setzt sich unter anderem aus den folgenden wesentlichen Komponenten zusammen:

Präventionsmaßnahmen

- obligatorische Grundkurse zum Thema Betrug für mit der Verwaltung der Hilfe befasste Mitarbeiter und Prüfer;
- Bereitstellung von Orientierungshilfen (u. a. per Internet), einschließlich vorhandener Verfahrenshandbücher wie des INTPA-Companion, PRAG und des Financial Management Toolkit (für Durchführungspartner);
- ex-ante-Bewertungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei den für die Verwaltung der entsprechenden Unionsmittel im Rahmen der gemeinsamen bzw. dezentralen Mittelverwaltung zuständigen Stellen geeignete Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingeführt würden, um Betrug bei der Verwaltung der Unionsmittel verhindern und erkennen zu können;
- ex-ante-Prüfung der in dem Partnerland verfügbaren Betrugsbekämpfungsverfahren als Teil der Bewertung des Kriteriums der Förderfähigkeit der öffentlichen Finanzverwaltung im Hinblick auf die Bereitstellung von Budgethilfe (d. h. aktive Verpflichtung, Betrug und Korruption zu bekämpfen, angemessene Aufsichtsbehörden, ausreichende Kapazität des Justizwesens und wirksame Reaktions- und Sanktionsverfahren);
- wirksame Betrugsbekämpfungsmechanismen zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, einschließlich Cyberangriffen.

Fehlererkennungs- und Abhilfemaßnahmen

- Aussetzung der EU-Finanzierung bei schweren Betragssällen, einschließlich Korruption in großem Stil, bis die Behörden geeignete Maßnahmen getroffen haben, um Abhilfe zu schaffen und derartige Betragssfälle künftig zu verhindern;
 - EDES (Früherkennungs- und Ausschlussystem);
 - Aussetzung/Kündigung von Verträgen.
- Durch die Betrugsbekämpfungsstrategien der betreffenden Dienststellen, die auf die Ziele und Prioritäten der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission und des entsprechenden Aktionsplans der Kommission abgestimmt sind, wird sichergestellt, dass die für die Verwendung von EU-Mitteln in Drittländern genutzten Systeme die Abfrage relevanter Daten ermöglichen, sodass diese Daten in die Bewertung und das Management des Betragssikos einfließen können (z. B.

Doppelfinanzierung, Aufblähung der Kosten, Bevorzugungen bei Ausschreibungsverfahren, Interessenkonflikte, unerlaubte Absprachen); gegebenenfalls wird auch dafür gesorgt, dass Netzwerkgruppen eingerichtet und geeignete IT-Tools bereitgestellt werden können, durch die Betrugsrisken und Betrugsfälle im Bereich der auswärtigen Hilfe frühzeitig erkannt und verhindert werden sollen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltspoln

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben
Nummer		GM/NGM
3	08 01 02 – Unterstützungsausgaben für die überseeischen Länder und Gebiete	NGM
3	08 03 01 – Alle überseeischen Länder und Gebiete	GM
3	08 03 02 – Überseeische Länder und Gebiete außer Grönland	GM
3	08 03 03 – Grönland	GM
3	08 03 99 – Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	GM

Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltssplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	3	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel			
08 03 01 – Alle überseesischen Länder und Gebiete			
Verpflichtungen	(1a)		44
Zahlungen	(2a)		p.m.
08 03 02 – Überseische Länder und Gebiete außer Grönland			
Verpflichtungen	(1b)		425
Zahlungen	(2b)		p.m.
08 03 03 – Grönland			
Verpflichtungen	(1c)		530
Zahlungen	(2c)		p.m.
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹			
08 01 02 – Unterstützungsausgaben für die überseesischen Länder und Gebiete			
Verpflichtungen	(3)		p.m.
Mittel INSGESAMT			
Verpflichtungen	=1a+ 1b+ 1c+3		999
Zahlungen	=2a+ 2b+ 2c+3		p.m.

¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

			MFR 2028-2034 INSGESAMT	
Operative INSGESAMT	Mittel	Verpflichtungen	(4)	p.m.
		Zahlungen	(5)	p.m.
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	p.m.
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflichtungen = 4+6	999	
		Zahlungen = 5+6		p.m.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		4	„Verwaltungsausgaben“ ²										
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT						
GD INTPA		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2,240	2,240	2,240	2,240	15,680
Personalausgaben		2,240	2,240	2,240	2,240	2,240	2,240						
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	1,407
GD <...> INSGESAMT	Mittel	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	17,087

² Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens		(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)					17,087		
		2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	2,441	17,087
in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)									
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Zahlungen								

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	2028-2034 INSGESAMT						
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	2,240	2,240	2,240	2,240	2,240	2,240	2,240	15,680
Sonstige Verwaltungsausgaben ¹	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	0,201	1,407
Zwischensumme RUBRIK 4	2,441	17,087						
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	3,040	3,040	3,040	3,040	3,040	3,040	3,040	21,280
Sonstige Verwaltungsausgaben ²	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	3,040	21,280						
INSGESAMT	5,481	38,367						

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

<i>Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)</i>							
BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	7	7	7	7	7	7	7
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	3	3	3	3	3	3	3
(indirekte Forschung)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
(direkte Forschung) ³	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Haushaltlinie administr. Unterstützung	- in den zentralen Dienststellen	10	10	10	10	10	10

¹ Die Mittel für „Sonstige Verwaltungsausgaben“ werden zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen.

² Die Mittel für „Sonstige Verwaltungsausgaben“ werden zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen.

³ Das Personal wird aus dem Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung finanziert.

[08.01.02]	- in den EU-Delegationen	14	14	14	14	14	14	14
(VB und ANS – indirekte Forschung)		p.m.						
(VB und ANS – direkte Forschung) ⁴		p.m.						
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 4		p.m.						
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4		p.m.						
INSGESAMT		34						

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	10	p.m.	Nicht zutreffend	p.m.
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	14	p.m.	10	p.m.

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Beitrag zur Konzeption/Festlegung der EU-Zusammenarbeit und zur Durchführung der mehrjährigen und jährlichen Programmplanung für die überseeischen Länder und Gebiete, einschließlich Berichterstattung. Weiterverfolgung von Haushalts- und Finanzangelegenheiten sowie von Prüfungs- und Evaluierungsplänen. Beitrag zum Politikdialog. Sektionsmanagement.
Externes Personal	Beitrag zur Konzeption/Festlegung der Zusammenarbeit der EU mit den ÜLG, einschließlich des politischen Dialogs bzw. des Politikdialogs und der Durchführung der mehrjährigen und jährlichen Programmplanung.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	0,279	1,953
Zwischensumme RUBRIK 4	0,279	1,953						
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur	p.m.	p.m.						

4

Politikunterstützung für operationelle Programme								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	p.m.							
<hr/>								
INSGESAMT	p.m.							

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵						
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr

⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	zur Verfügung stehende Mittel	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Nicht zutreffend

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

Nicht zutreffend

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Nicht zutreffend

4.2. Daten

Nicht zutreffend

4.3. Digitale Lösungen

Die Zuständigkeit für die Entwicklung und Unterhaltung der digitalen Lösung wird bei der Europäischen Kommission liegen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleistet die Europäische Kommission die Sicherheit, Integrität, Authentizität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Verordnung erfassten und gespeicherten Daten.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Nicht zutreffend

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Nicht zutreffend